

# **Zivilrechtliche Aspekte der Intersexualität**

Ass.-Prof. Dr. iur. Michelle Cottier MA  
Juristische Fakultät der Universität Basel  
30. Mai 2013

# **Inhaltsübersicht**

**I. Einleitung**

**II. Behandlungen von Minderjährigen**

**III. Personenstandsrechtliche Fragen**

# I. Einleitung

## Definitionen

Disorders of Sex Development (DSD) – Störungen der Geschlechtsentwicklung

„Eine angeborene Diskrepanz zwischen dem Chromosomensatz, dem Gonadenstatus und dem Erscheinungsbild der äußeren Geschlechtsorgane»

Chicago Konsensus Konferenz 2005, vgl. Hiort, Zeitschrift für Sexualforschung 2007, 99, 100

→ weniger stigmatisierend (im Anschluss an NEK):

Differences of Sex Development – **Besonderheiten der Geschlechtsentwicklung**

Wiesemann et al., European Journal of Pediatrics 2010, 671 ff.

## II. Medizinische Behandlung von Minderjährigen

- Entscheide über medizinische Behandlungen sind höchstpersönliche Rechte im Sinne von Art. 19c ZGB.
- Sie müssen durch **urteilsfähige Minderjährige** selbst gefällt werden (Art. 19c Abs. 1 ZGB)
- Relativität der Urteilsfähigkeit
  - Schweizer Lehre: ab ca. 10 Jahren
  - Bundesgericht: Urteilsfähigkeit bejaht bei einer 13-jährigen in Bezug auf eine manuelle Behandlung einer Steissbeinläsion durch einen Osteopathen, BGE 134 II 235 ff.
  - Empirische Studien: bei Erfahrung des Kindes mit seiner Krankheit/Besonderheit schon ab Primarschulalter
- Erfordernis des *informed consent* → altersgerechte Aufklärung

## II. Medizinische Behandlung von Minderjährigen

- **Urteilsunfähige Minderjährige** werden i.d.R. durch die sorgeberechtigten Eltern vertreten (Art. 19c Abs. 2, Art. 304 Abs. 1 ZGB)
- Kindeswohl als Orientierung für die Entscheidungsfindung bezüglich medizinische Behandlungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB)
- Abgrenzung relativ und absolut höchstpersönliche Rechte:
  - relativ höchstpersönliches Rechts im Kontext medizinischer Behandlungen: Heilzweck, medizinisch indiziert und – bei irreversiblen Eingriffen – nicht aufschiebbar → Vertretung möglich
  - absolut höchstpersönliche Rechte: insbes. aufschiebbare, irreversible Eingriffe an Kindern → Vertretung nicht möglich

## II. Medizinische Behandlung von Minderjährigen

- **Aufschiebbar** sind nach den aktuellen Erkenntnissen insbesondere:
  - kosmetische Operationen an den Genitalien (Verkürzung von Mikropenis oder Klitoris, Anlegen einer Vaginalplastik)
  - Entfernung von Gonaden, die nicht wegen einer tatsächlichen (nicht nur wegen des Risikos einer) Erkrankung eine Gefährdung der Gesundheit des Kindes darstellen.

Vgl. Plett, Rechtliche Aspekte der Intersexualität, Z Sexualforsch 2007, 162, 169 ff.

- Art. 12 UN-KRK **Partizipationsrecht** des Kindes: Altersgerechte Information, Einbezug in die Entscheidungsfindung.

## II. Medizinische Behandlung von Minderjährigen

### Kindeswohl bei DSD

- Zahlreiche Eingriffe an Säuglingen und Kleinkindern führen zu psychischen Traumatisierungen, Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit, Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit und chronischen Schmerzen.

Vgl. Richter-Appelt, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007, 52 ff.

- Eine frühe Geschlechtszuweisung und „Vereindeutigung“ des Körpergeschlechts kann im späteren Leben im Widerspruch zur psychischen Geschlechtsidentität stehen.
- Das Recht des Kindes auf körperliche Identität und auf Erhalt seiner Selbstbestimmung in Bezug auf seinen Geschlechtskörper und seine Geschlechtsidentität überwiegt immer das Interesse der Eltern an einem äusserlich „unauffälligen“ Kind.

Vgl. so nun auch Stellungnahme der NEK Nr. 20/2012

## II. Medizinische Behandlung von Minderjährigen

### Kindeswohl bei DSD

- De lege ferenda: Erfordernis der behördlichen Bewilligung für Eingriffe an Minderjährigen, die die Fortpflanzungsunfähigkeit und/oder die Veränderung der geschlechtlichen Merkmale des Kindes zur Folge haben.

Vgl. Britt Tönsmeier, Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern de lege lata und de lege ferenda, Diss. Bremen, Baden-Baden 2012.

- De lege lata: Möglichkeit der Intervention der Kindesschutzbehörde im Rahmen von Art. 306 Abs. 3 und Art. 307 ff. ZGB



### III. Personenstandsrechtliche Fragen

- Art. 34 und 35 ZStV: Pflicht zur Meldung jeder Geburt spätestens nach drei Tagen
- Wahl der Vornamen durch die Eltern des Kindes, geschlechtsneutrale Vornamen sind erlaubt
- Art. 8 lit. d ZStV: Rechtsgrundlage für die Erfassung von «Geschlecht»
- Elektronisches Personenstandsregister «Infostar»: Eintragung nur als männlich oder weiblich möglich, keine gesetzliche Grundlage
- Änderung des Geschlechtseintrags nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nach Art. 42 ZGB.
- Problematik:
  - Rechtliche Zuweisung zu einem Geschlecht legitimiert nicht mit dem Kindeswohl vereinbare geschlechtszuweisende Eingriffe.
  - Auseinanderklaffen von äusserem Erscheinungsbild und personenstandsrechtlichem Geschlecht und dessen Eintrag in Pass und Ausweisen führt zu „Zwangs-Outing“ im Alltag.

### **III. Personenstandsrechtliche Fragen**

#### **Mögliche Lösungen und Verbesserungen:**

- Einführung einer dritten, bestimmten oder unbestimmten Geschlechtskategorie (intersexuell, Zwitter, Anderes)
- Genereller Verzicht auf die Geschlechtskategorie als im Personenstandsregister geführtes Datum.
- Vereinfachung der späteren Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechts.

## Literatur

Büchler Andrea / Cottier Michelle, Intersexualität, Transsexualität und das Recht: Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, Freiburger Frauenstudien 17/2005, 115 ff. (Download: [https://ius.unibas.ch/uploads/publics/7191/20110302235139\\_4d6ec9fb73cc3.pdf](https://ius.unibas.ch/uploads/publics/7191/20110302235139_4d6ec9fb73cc3.pdf))

Christensen Birgit, Intersexualität. Die „Herstellung symbolischer Heterosexualität“ durch Medizin und Recht, *hill Zeitschrift für Recht und Gesundheit* 2012 Nr. 18.

Cottier Michelle, Geschlechterleben. Eingriffe in den Geschlechtskörper und das Prinzip der Selbstbestimmung, in: Krebs Angelika / Pfeleiderer Georg / Seelmann Kurt (Hrsg.), *Ethik des gelebten Lebens. Basler Beiträge zu einer Ethik der Lebensführung*, Zürich 2011, 87 ff.

Deutscher Ethikrat, Dokumentation. Intersexualität im Diskurs, Berlin 2012 (Download: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/dokumentation-intersexualitaet-im-diskurs.pdf>)

Deutscher Ethikrat, Intersexualität: Stellungnahme, Berlin 2012 (Download: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf>)

Hiort Olaf, Störungen der Geschlechtsentwicklung: Konsequenzen der neuen Nomenklatur und Klassifikation. Ergebnisse der Chicago Konsensus Konferenz 2005, *Zeitschrift für Sexualforschung* 2007, 99 ff.

Michel Margot, *Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen*, Basel 2009.

## Literatur

Nationale Ethikkommission im Humanbereich, Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Ethische Fragen zur „Intersexualität“, Stellungnahme Nr. 20/2012, Bern, November 2012. (Download: <http://www.bag.admin.ch/nek-cne/>)

Plett Konstanze, Rechtliche Aspekte der Intersexualität, Z Sexualforsch 2007, 162 ff.

Richter-Appelt Hertha, Intersexualität. Störungen der Geschlechtsentwicklung, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2007, 52 ff.

Rothärmel Sonja, Rechtsfragen der medizinischen Intervention bei Intersexualität, MedR 2006, 274 ff.

Tönsmeier Britt, Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern de lege lata und de lege ferenda, Diss. Bremen, Baden-Baden 2012.